

# **Studienordnung**

## **für den Masterstudiengang Baustoffe, Bauchemie und Instandsetzung**

### **an der Technischen Universität München**

Vom 21. September 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München die nachfolgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 Ziele des Studienganges
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienplan
- § 9 Prüfungen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Schlussbestimmung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München (ADPO) und der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Baustoffe, Bauchemie und Instandsetzung an der Technischen Universität München (FachPO) Ziele, Inhalte und Verlauf für das wissenschaftliche Studium des Masterstudiengangs Baustoffe, Bauchemie und Instandsetzung an der Technischen Universität München.

## **§ 2 Studiendauer**

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen verteilen sich auf vier Semester. <sup>2</sup>Die Bearbeitung der Master's Thesis mit einem zeitlichen Umfang im Regelfall von vier Monaten ist darin enthalten, womit sich eine Regelstudienzeit des Masterstudiengangs von insgesamt vier Semestern ergibt.

## **§ 3 Studienbeginn**

<sup>1</sup>Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich durch die Fakultät Bauingenieurwesen innerhalb der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen der Technischen Universität München durchgeführt. <sup>2</sup>Ein Studienbeginn ist unabhängig davon in jedem Semester möglich, obwohl die Kursabläufe im Regelfall von einem Beginn im Wintersemester ausgehen. <sup>3</sup>Bei einem Studienbeginn im Sommersemester hat der Studierende daher entsprechende Umstellungen im Studienplan vorzunehmen.

## **§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiengangs Baustoffe, Bauchemie und Instandsetzung sind in § 4 FachPO in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## **§ 5 Ziele des Studienganges**

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Baustoffe, Bauchemie und Instandsetzung als nicht-konsekutiver Studiengang stellt ein wissenschaftlich vertieftes Studium in Teilbereichen der Baustofftechnologie, der Bauchemie und der Instandsetzung dar, deren Inhalte durch einschlägige Kapitel der Bauphysik und Baukonstruktion ergänzt werden. <sup>2</sup>Der Studierende wählt zu den Pflichtfächern Wahlfächer aus einem Katalog mit fachlich weiterführenden Lehrangeboten oder frei aus dem Angebot der Technischen Universität München, nach Absprache mit dem Programmdirektor.

(2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Baustoffe, Bauchemie und Instandsetzung ist auf die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden ausgerichtet. <sup>2</sup>Er soll den Absolventen

in die Lage versetzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und zur Weiterentwicklung des Fachgebietes beizutragen.

## **§ 6 Studienaufbau**

(1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst vier Semester. <sup>2</sup>Darin enthalten ist die Bearbeitung der Master's Thesis.

(2) <sup>1</sup>Den Studierenden des Masterstudiengangs wird eine Betreuung angeboten, um eine berufsgerechte Zusammenstellung von Wahlfächern Studienleistungen sicherzustellen.

## **§ 7 Studieninhalte**

(1) <sup>1</sup>Das Studium wird im Kurssystem geführt. <sup>2</sup>Vorlesungen und Übungen/Praktika greifen ineinander und werden nicht separat ausgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Es sind folgende Fächer und Kurse vorgesehen:

- Bauchemie
- Mineralogie
- Baustofftechnologie
- Instandsetzung
- Bauphysik
- Baukonstruktion

<sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiums setzen sich aus Kursen (Vorlesungen und Übungen), Entwurfsarbeiten, Praktika und Seminaren zusammen. <sup>3</sup>Sie umfassen bis zu 78 Credits aus Pflichtfächern und mindestens 16 Credits aus Wahlfächern.

<sup>4</sup>Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen angeboten, die das Fachwissen erweitern und ergänzen; die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist freiwillig.

(3) <sup>1</sup>Im Laufe des Masterstudiums müssen zwei Studienarbeiten mit abschließenden Seminarvorträgen (je 3 Credits) oder alternativ ein fachübergreifendes Projekt mit abschließendem Seminarvortrag (6 Credits) erbracht werden.

(4) <sup>1</sup>Die Lehrinhalte des gesamten Studienangebots werden fortlaufend neuen Erkenntnissen aus Forschung und Praxis angepasst. <sup>2</sup>Die Verantwortung für die Koordination des Lehrangebots trägt die Fakultät.

(5) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

## **§ 8 Studienplan**

<sup>1</sup>Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung erfolgt im Studienplan. <sup>2</sup>Der Studienplan gibt Empfehlungen für den Studienverlauf. <sup>3</sup>Er enthält folgende Angaben:

- Name der Lehrveranstaltung,

- Art der Lehrveranstaltung (Kurs, Vorlesung, Übung, Praktikum, Seminar, etc.),
- Gesamtzahl der Semesterwochenstunden,
- Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die Fachsemester,
- ggf. Erfordernis der Anfertigung von Studienarbeiten.

<sup>4</sup>Im Studienplan sind darüber hinaus Regelungen enthalten, die freiwillige Praktika (Praktikumsemester) und den internationalen Studienaustausch fördern.

## **§ 9 Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungstermine, Prüfungsfristen, Zulassungsvoraussetzungen und zu erbringende Prüfungsleistungen sind in der FachPO geregelt. <sup>2</sup>Sie basiert auf der Allgemeinen Diplom-Prüfungsordnung (ADPO) der Technischen Universität München.

(2) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern, an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, ist in § 6 der ADPO und der FachPO geregelt.

## **§ 10 Studienfachberatung**

<sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen durchgeführt. <sup>2</sup>Für die Studieninteressenten wird eine Einführungsveranstaltung abgehalten. <sup>3</sup>Weitere Informationsveranstaltungen, z.B. im ersten Semester zu Studienbeginn, werden im Studienplan geregelt. <sup>4</sup>Den Studierenden wird empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere

- nach nicht bestandenen Prüfungen
  - im Falle von Studienwechsel oder
  - bei Übergang von anderen Hochschulen zur Technischen Universität München
- in Anspruch zu nehmen.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, auf die die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Baustoffe, Bauchemie und Instandsetzung an der Technischen Universität München vom 11. September 2006 Anwendung findet.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 17. Mai 2006.

München, den 21. September 2006  
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. September 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. September 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. September 2006.